



Inhalt:

- 162 Nachruf Eva Maria Erret
- 163 Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt am 18.12.2018
- 164 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker - Erweiterung“
- 165 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Rebdorfer Feld
- 166 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Wiesenweg in der Sperberslohe
- 167 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Ziegelhofer Berg
- 168 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: von Lüften nach Oberwimpasing
- 169 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Oberwimpasinger Weg
- 170 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Langensallacher Weg
- 171 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Weinberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 162 Nachruf Eva Maria Erret

Nachruf

Am 19. Oktober ist Frau

Eva Maria Erret

im Alter von 97 Jahren verstorben.

Frau Erret war von 1947 bis 1981 beim Landkreis Eichstätt im Kreisjugendamt beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt der Verstorbenen für ihre treue Pflichterfüllung und persönlichen Einsatz. Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 25. Oktober 2018

Anton Knapp
Landrat

- 163 Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt am 18.12.2018

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichstätt findet statt am

**Dienstag, den 18.12.2018 um 15:00 Uhr im
Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting,
Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, Sitzungssaal, III. Stock**

Tagesordnung:

- 1) Suchtberatung für Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichstätt
- 2) Jugendsozialarbeit an Schulen – Bedarfsbeschluss für das Förderzentrum Eichstätt
- 3) Jugendhilfeplanung – Ergebnisse der Facharbeitsgruppe II – Familie
- 4) Fachdienst für lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen – Zwischenbericht
- 5) Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2019
- 6) Verschiedenes
- 7) Wünsche und Anfragen

Eichstätt, 26.10.2018
gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 164 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker - Erweiterung“

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, Gewerbegebiet „Zachenäcker“ und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ der Gemeinde Pollenfeld und der Stadt Eichstätt für das Gebiet zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Zachenäcker“ in Preith und der Kreisstraße EI 49.

Die Gemeinde Pollenfeld hat mit Beschluss vom 11.10.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Gewerbegebiet „Zachenäcker“

und den Bebauungsplan Nr. 19 Gewerbegebiet „Zachenäcker – Erweiterung“ für o.g. Gebiet beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 a in 85072 Eichstätt während der üblichen Besuchszeiten, Mo – Fr von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, 24.10.2018
 Gemeinde Pollenfeld
 W. Wechsler, Erster Bürgermeister

165 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Rebdorfer Feld

Es wird beabsichtigt, die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Rebdorfer Feld
 Fl.-Nr.: 4034-0-225/2
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt : Einmündung in die „Schäfergasse“ Fl.-Nr. 222/2
 Endpunkt : Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 239
 Länge in km: 0,340
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,340).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.10.2018
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

166 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Wiesenweg in der Sperberslohe

Es wird beabsichtigt, die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Wiesenweg in der Sperberslohe
 Fl.-Nr.: 4034-0-318
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt : Gemeindegrenze nach Wasserzell
 Endpunkt : Einmündung in den „Wiesenweg am Weinbergfeld“ Fl.-Nr. 290 bei der Gemeindegrenze nach Obereichstätt
 Länge in km: 0,285
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,285).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.10.2018
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

167 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Ziegelhofer Berg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 18.10.2018 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft, weil er nicht in der seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Ziegelhofer Berg
 Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Öffentlicher Feld- und Waldweg
 Ausbauzustand neu: ausgebaut
 Fl.-Nr.: 4016-0-1276/3 (teilweise)
 Gemarkung: Preith
 Anfangspunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Buchtal“ Fl.-Nr. 1283/3 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1290 und 1292
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl.-Nr. 1276/3 (teilweise) zwischen den Grund-

stücken Fl.-Nrn. 1280 und 1292/2
 Länge in km: 0,355
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,355).

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock eingesehen werden.

Eichstätt, 25.10.2018
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermesiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensversuch zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

168 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: von Lüften nach Oberwimpasing

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 18.10.2018 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft, weil er nicht in der seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Von Lüften nach Oberwimpasing
 Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Öffentlicher Feld- und Waldweg
 Ausbauzustand neu: ausgebaut
 Fl.-Nr.: 4016-0-1239
 Gemarkung: Preith
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2225

Fl.-Nr. 1280/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1241/1 und 1283/34
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberwimpasinger Weg“
 Fl.-Nr. 1238 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1245 und 1283

Länge in km: 0,666
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,666).

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock eingesehen werden.

Eichstätt, 25.10.2018
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermesiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensversuch zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

169 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Oberwimpasinger Weg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 18.10.2018 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft, weil er nicht in der seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Oberwimpasinger Weg
 Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Öffentlicher Feld- und Waldweg

Ausbauzustand neu:	ausgebaut
Fl.-Nr.:	4016-0-1227/2 (teils); 4016-0-1238; 4016-0-1245/1 (teils); 4016-0-1253
Gemarkung:	Preith
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „in Oberwimpasing“ Fl.-Nr. 1227/2 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1283 und 1238/2
Endpunkt:	Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 21 am Grundstück Fl.-Nr. 1253/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1271 und 1252
Länge in km:	0,949
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,949).

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock eingesehen werden.

Eichstätt, 25.10.2018
gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

170 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Langensallacher Weg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 18.10.2018 werden die unter 1 aufgeführten Wege gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibungen:

Straßenname:	Langensallacher Weg
Fl.-Nr.:	4032-0-275/1
Gemarkung:	Wintershof
Anfangspunkt	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Prinz-Max-Straß“ Fl.-Nr. 276/1 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 276/3 und 283
Endpunkt:	Einmündung in den verbleibenden öffentl. Feld- und Waldweg „Langensallacher Weg“ Fl.-Nr. 275 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 276/3 und 283
Länge in km:	0,116
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,116).

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 25.09.2018
gez. Gerhard N i e b e r l e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

171 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage); hier: Weinberg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 18.10.2018 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibungen:

Straßenklasse: Öffentlicher Feld- und Waldweg
 Ausbauzustand: ausgebaut
 Straßenname: Weinberg
 Fl.-Nr.: 4036-0-188/10 (teils)
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in den öffentl. Feld- und Waldweg „Haselbergweg“ Fl.-Nr. 188/10 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 188/9 und 115/6
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 182/6 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 182 und 182/4
 Länge in km: 0,314
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,116).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 25.09.2018
 gez. Gerhard Nieberle, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80 335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

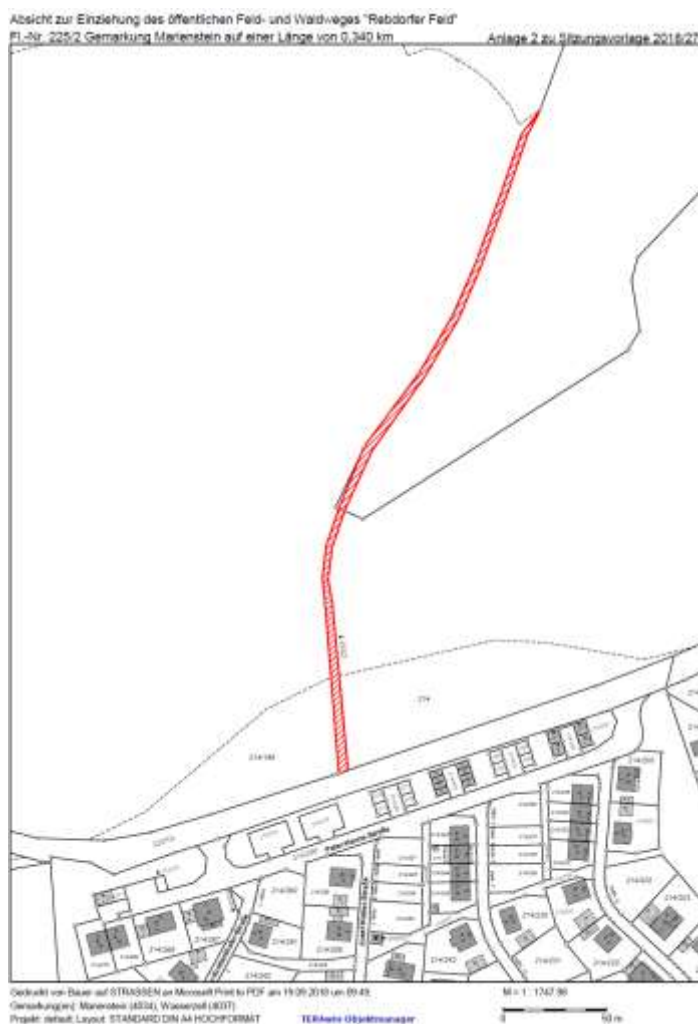
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

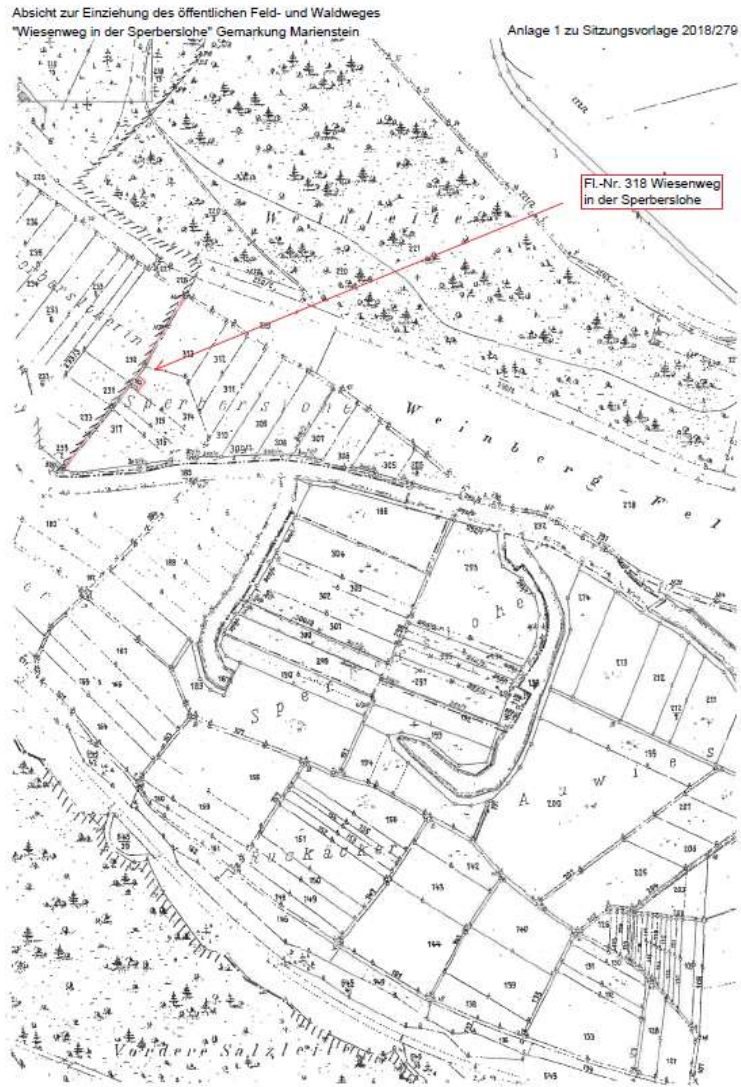
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Anlage zu 165



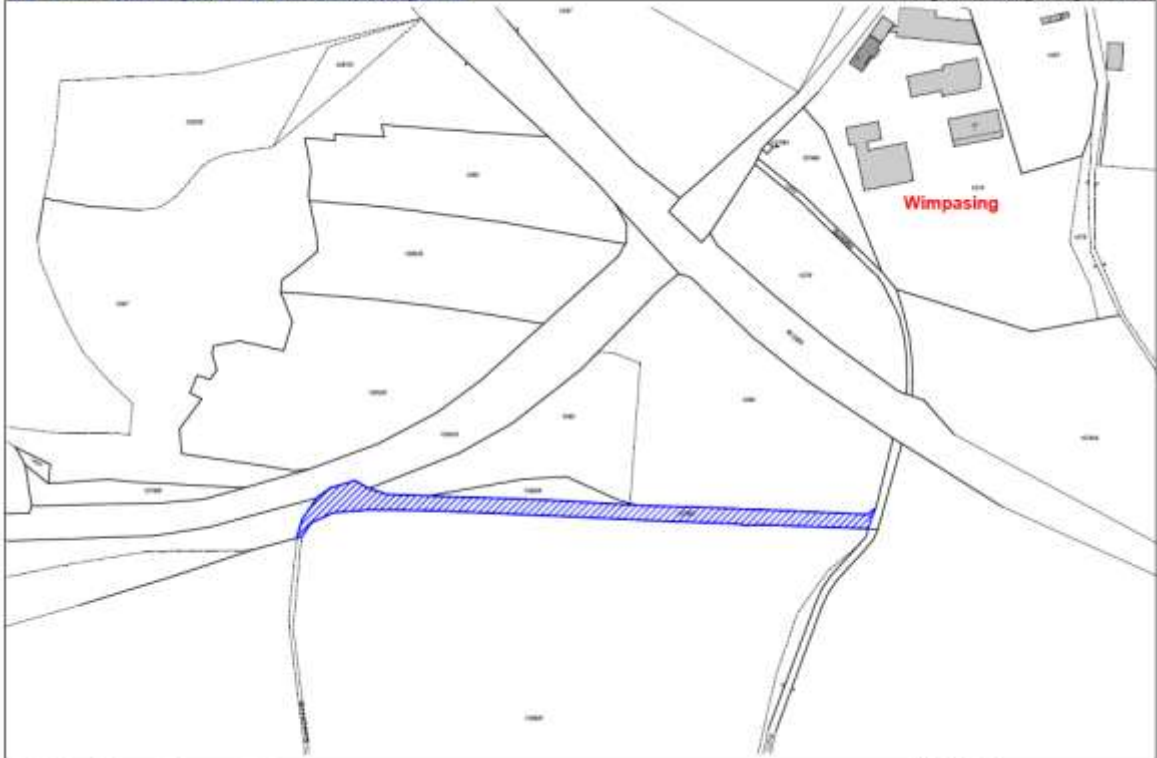
Anlage zu 166



Anlage zu 167

Gemeindeverbindungsstraße „Ziegenhauer Berg“, Fl.-Nr. 12/012 (teilweise) Gemarkung Preith
blau markiert: momentan gewidmet als Gemeindeverbindungsstraße

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2018/298



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 02.05.2018

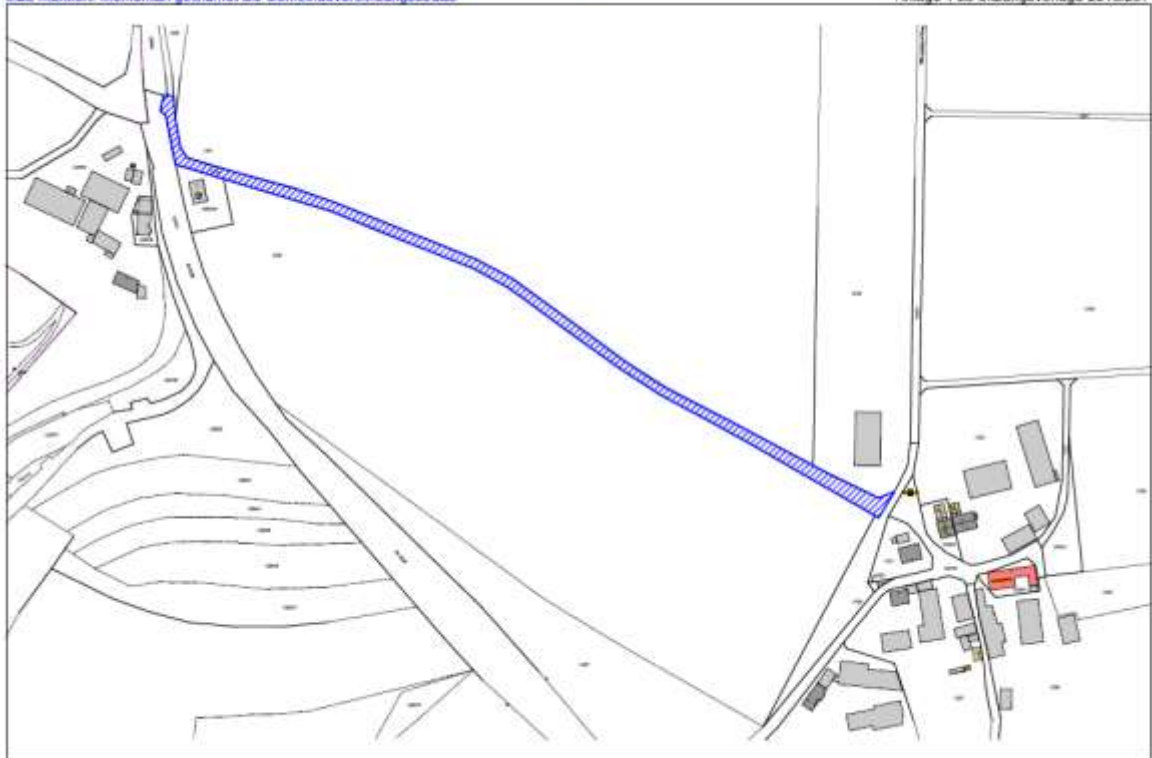
w*GEOportal

M = 1 : 2544,04
0 50 100 m

Anlage zu 168

Gemeindeverbindungsstraße „von Lutten nach Oberwimpasing“, Fl.-Nr. 1239 Gemarkung Preith
blau markiert: momentan gewidmet als Gemeindeverbindungsstraße

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2018/297

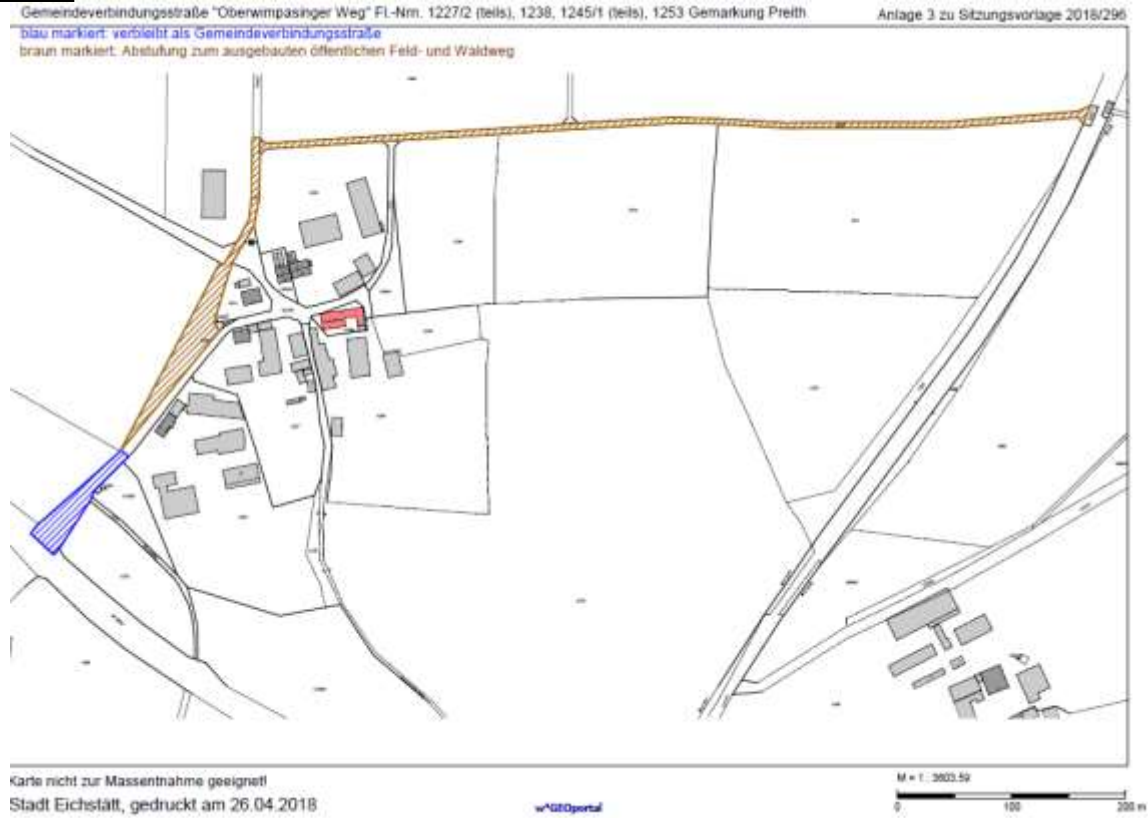


Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 02.05.2018

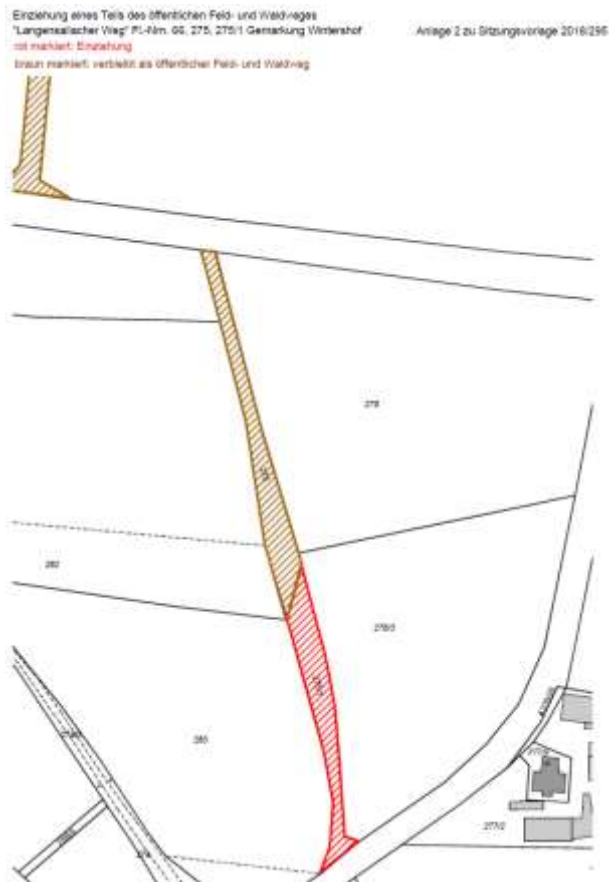
w*GEOportal

M = 1 : 3292,33
0 50 100 m

Anlage zu 169



Anlage zu 170



Anlage zu 171

